

# Verordnung über das Archivwesen der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau (Archivverordnung)

vom 1. Januar 2015



Römisch-Katholische Kirche  
im Aargau

Landeskirche



Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Aargau beschliesst gestützt auf Art. 13 lit. e des Organisationsstatuts vom 2. Juni 2004 die folgende

## **Verordnung über das Archivwesen der Römisch-Katholischen Kirche im Aargau (Archivverordnung)**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau und die Römisch-Katholischen Kirchgemeinden und Kirchengemeindeverbände errichten und unterhalten Archive.

Grundsatz

<sup>2</sup> Für die Archive der Pfarreien, Seelsorgeverbände, Pastoralräume, Dekanate sowie der kantonalen und regionalen kirchlichen Stellen und Institutionen gelten die einschlägigen Vorschriften des Bischöflichen Ordinariats beziehungsweise des kanonischen Rechts.

#### **Art. 2**

Die kirchlichen Archive sind dazu bestimmt, alle Dokumente sicherzustellen, zu registrieren und aufzubewahren, denen für die Rechtssicherheit, die Öffentlichkeit und die Wissenschaft Bedeutung zukommt.

Zweck

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Kirchliches Archivgut ist unveräusserlich und im Eigentum der jeweiligen Körperschaft.

Aufbewahrung

<sup>2</sup> Das Archivgut ist sachgerecht und sicher aufzubewahren. Die Archive sind vor unbefugter Benutzung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Kirchliche Archive sind öffentlich zugänglich. Besondere Geheimhaltungsvorschriften bleiben vorbehalten.

Benutzung

Die in den Archiven aufbewahrten Dokumente sind nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren seit ihrer Erstellung der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich zu machen, soweit sie nicht bereits vor ihrer Archivierung öffentlich zugänglich waren.

<sup>2</sup> Dokumente, die besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten, dürfen erst 10 Jahre nach dem Tod der Betroffenen öffentlich zugänglich gemacht werden. Ist das Todesdatum nicht bekannt, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt; ist auch dieses Datum nicht bekannt, 80 Jahre nach Abschluss der Unterlagen.

<sup>3</sup> Bezüglich der Einschränkungen der Einsichtnahme und der Einsichtnahme während der Schutzfristen gelten die jeweils gültigen Vorschriften des Kantons Aargau über das Archivwesen.

## **B. Archive der Kirchgemeinden**

### **Art. 5**

Akten / Archivplan

<sup>1</sup> Die Behörden der Kirchgemeinde und die Verantwortlichen der Pfarrei geben periodisch ihre nicht mehr benötigten Dokumente ins Archiv.

<sup>2</sup> Der Kirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau legt die zu archivierenden Dokumente (Archivgut), das Ordnungssystem (Archivplan) und die Aufbewahrungsfristen für die archivierten Dokumente fest.

### **Art. 6**

Archivar

<sup>1</sup> Die Führung des Kirchgemeindearchivs obliegt der Kirchenpflege.

<sup>2</sup> Die Kirchenpflege wählt eine geeignete Person, welche die Pflege des Archivs wahrnimmt.

## **C. Archiv der Landeskirche**

### **Art. 7**

Akten / Archivplan

Der Kirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau legt die zu archivierenden Dokumente (Archivgut), das Ordnungssystem (Archivplan) und die Aufbewahrungsfristen für die archivierten Dokumente fest.

## **Art. 8**

Der Kirchenrat setzt unter seiner Aufsicht einen Archivar oder eine Archivarin ein.

[Archivar](#)

## **D. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt ab Inkrafttreten für die Archivierung des aktuellen und zukünftigen Archivguts.

[Bestehende Archive](#)

<sup>2</sup> Ist in den bereits bestehenden Archiven eine geordnete Altablage vorhanden, die nicht zwischen Pfarrei und Kirchgemeinde unterscheidet, soll die bestehende Ordnung belassen werden; eine Aufteilung eines historisch gewachsenen „Pfarrei- und Kirchgemeindearchivs“ ist nicht notwendig.

### **Art. 10**

Verfügungen und Entscheide aufgrund dieser Verordnung können nach Massgabe der Bestimmungen des Organisationsstatuts (Art. 46) angefochten werden.

[Rechtsweg](#)

### **Art. 11**

Sofern diese Verordnung nicht eigene Regelungen enthält, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Kantons Aargau über das Archivwesen als ergänzendes Recht.

[Ergänzendes Recht](#)

### **Art. 12**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Januar 2015 sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Archiv-Verordnung des römisch-katholischen Synodalrates des Kantons Aargau vom 19. Mai 1932.

[Inkrafttreten](#)